Universität Leipzig Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie

# Zweite Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Universität Leipzig

Vom 19. Januar 2015

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970), hat die Universität Leipzig am 20. November 2014 folgende Zweite Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Universität Leipzig erlassen.

## **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Universität Leipzig vom 21. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 63, S. 1 bis 26), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 19. Januar 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 8, S. 20 bis 25), wird wie folgt geändert:

### 1. Zu § 12

a) In Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

"Module, die nicht benotet werden, fließen nicht in die Abschlussnote ein."

b) Folgender Abs. 6 wird neu eingefügt:

"Im Modul "Praktikum" (06-002-112-1) werden die Prüfungsleistungen nicht benotet, sondern mit "bestanden" und "nicht bestanden" bewertet. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie den Anforderungen genügt. Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt."

#### 2. Zu § 13

a) Absatz 1 wird am Ende wie folgt ergänzt:

"Im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung wird diese mit "nicht bestanden" bewertet."

b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung wird diese mit "nicht bestanden" bewertet."

c) In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

"Im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung wird diese mit "nicht bestanden" bewertet."

#### 3. Zu § 14

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

"Eine nicht benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen mit "bestanden" bewertet wurden."

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

"(4) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit "ausreichend" (4,0) oder besser oder im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit "bestanden" bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus."

#### 4. Zu § 15

a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Im Falle des Nichtbestehens einer nicht benoteten Modulprüfung sind nur die Prüfungsleistungen, die mit "nicht bestanden" bewertet wurden, zu wiederholen."

b) Absatz 2 Satz 2 (alt) wird wie folgt neu gefasst:

"Im Fall des § 13 Abs. 3 Satz 3 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfungen zu wiederholen."

Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

## **Artikel 2**

- 1. Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Universität Leipzig tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle in den Bachelorstudiengang Soziologie immatrikulierten Studierenden.
- 2. Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie am 3. November 2014 beschlossen. Sie wurde am 20. November 2014 durch das Rektorat genehmigt.
- 3. In nachfolgende Veröffentlichungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 19. Januar 2015

Professor Dr. med. Beate A. Schücking Rektorin